



Jugendschutzgesetz

Anbei stellt Ihnen die Jugendpflege in der Verbandsgemeinde Asbach einen tabellarischen Auszug des JuSchG zur Verfügung. In dieser Tabelle sind ersichtlich, welche alkoholischen Getränke bzw. Bildmedienträger in welchem Alter für Kinder und Jugendliche **erlaubt** bzw. **nicht erlaubt** sind, und in welchem Alter Kinder- und Jugendliche an Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Das JuSchG gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

		Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24:00 h
§ 4	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungseinrichtungen			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. DISCO (Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde sind möglich)	●	●	bis 24:00 h
§ 5	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe sowie bei künstlerischer Betätigung und Brauchtumspflege	bis 22:00 h	bis 24:00 h	bis 24:00 h
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme bei Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdeten Veranstaltungen und Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie anderen Auflagen das Verbot einschränken.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe und Verzehr von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken und/oder Lebensmitteln			
§ 9	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Bier, Wein u.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14 – 15-jährigen in Begleitung einer Personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen; nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „0 Jahre“, „6 Jahre“, „12 Jahre“, „16 Jahre“. Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: Filme ab „12 Jahre“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer Personensorgeberechtigten Person [Eltern]. Bei Filmen ohne Freigabe gilt ab „18 Jahre“.	bis 20:00 h	bis 22:00 h	bis 24:00 h
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Alterskennzeichnung: „0 Jahre“, „6 Jahre“, „12 Jahre“, „16 Jahre“. Bei Filmen oder Spielen ohne Freigabe gilt ab „18 Jahre“.			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Freigabekennzeichnung „0 Jahre“, „6 Jahre“, „12 Jahre“, „16 Jahre“.			

● = Beschränkung/zeitliche Begrenzung: werden durch die Begleitung einer erziehungsberechtigten Person aufgehoben